

BVGer E-800/2015 vom 3. September 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-800_2015

FR: TAF E-800/2015 du 3 septembre 2015

IT: TAF E-800/2015 del 3 settembre 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres ablehnenden Entscheides aus, die Nachforschungen der Schweizer Botschaft in Teheran hätten ergeben, dass die vom Beschwerdeführer eingereichten gerichtlichen Dokumente unstimmig seien. Es fänden sich handschriftliche Einträge, die mit einem Dokument des fraglichen Typus nicht vereinbar seien. Die Unterschrift, gemäss welcher die Vorladung entgegengenommen worden sei, sei falsch respektive nicht vorschriftsgemäss angebracht. Die aufgeführte Verfahrensnummer sei mit dem zur Frage stehenden Jahr nicht vereinbar. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs habe der Beschwerdeführer erklärt, solche handschriftlichen Einträge seien im Iran keine Besonderheit, doch gemäss den vorinstanzlichen Nachforschungen sei dies bei echten

Dokumenten nicht der Fall. Im Weiteren habe er vorgebracht, die für die Entgegennahme des Dokuments vorgesehene Zeile sei bereits durch das Gericht ausgefüllt worden, weshalb sein Vater an einer anderen Stelle unterschrieben habe. Gemäss den Nachforschungen des SEM entspreche dies aber nicht dem Vorgehen der iranischen Behörden. Daran vermöge auch eine vom Beschwerdeführer eingereichte Vorladung einer Drittperson, in welcher der Eintrag ebenfalls nicht vorschriftsgemäss vorgenommen worden sei, nichts zu ändern. Schliesslich vermöge der Beschwerdeführer mit der Erklärung, es sei ihm unverständlich, inwiefern die aufgeführten Verfahrensnummern nicht mit dem fraglichen Jahr vereinbar seien, die bestehenden Unstimmigkeiten nicht aufzulösen. Da die vorgebrachten Verfolgungsmassnahmen nicht glaubhaft seien, sei auch nicht glaubhaft, dass er als Folge davon bedroht worden sei, als Mitglied des Junioren-Teams der (...) nicht weiter habe trainieren dürfen und mit einem Studienverbot belegt worden sei. Diese Vorbringen würden den Anforderungen an die Glaubwürdigkeit (recte: Glaubhaftigkeit) nicht standhalten. Soweit der Beschwerdeführer vorbringe, er sei Christ, sei festzuhalten, dass das Christentum eine im Iran offiziell anerkannte religiöse Minderheitenreligion sei. Die gemäss Art. 13 der iranischen Verfassung gewährleistete Glaubensausübung werde toleriert, sofern sie nicht missionarisch erfolge. Als solche führe sie für Christen nicht zu einer asylrelevanten Verfolgung. Dem SEM sei bekannt, dass es im Iran zu Schikanen gegenüber Christen kommen könne. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Benachteiligungen während der Schulzeit (er habe Schwierigkeiten gehabt, sei verspottet und ausgelacht worden) seien nicht derart schwerwiegend, als dass er deswegen zum Verlassen des Irans gezwungen gewesen wäre. Dieses Vorbringen sei daher nicht asylrelevant. Die vorgebrachten exilpolitischen Aktivitäten vermöchten keine Furcht vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung bei einer Rückkehr in den Iran zu begründen. Es würden sich keine glaubhaften Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Beschwerdeführer sich im Herkunftsland regimekritisch betätigt habe, und aus den eingereichten Beweismitteln lasse sich kein exponiertes exilpolitisches Engagement ableiten. Es sei demnach nicht davon auszugehen, er werde als konkrete Bedrohung wahrgenommen und deswegen verfolgt.

E. 3.2

In der Beschwerde wird gerügt, da die beanstandeten Unstimmigkeiten dem Beschwerdeführer nur vage aufgezeigt worden seien, sei es ihm nicht möglich, die geltend gemachten Mängel nachzuvollziehen und dazu angemessen Stellung zu nehmen. Dies stelle eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Ausserdem sei er trotz entsprechender Bitte von der Vorinstanz nicht zu seiner exilpolitischen Tätigkeit befragt worden. Da das BFM/SEM während mehrerer Jahre keine Reaktion auf sein politisches Engagement gezeigt und ihm schliesslich einzig das rechtliche Gehör zu Ungereimtheiten bezüglich eingereichter Dokumente gewährt habe, sei der Sachverhalt hinsichtlich der exilpolitischen Tätigkeit ungenügend festgestellt worden, weshalb subeventuell die Rückweisung der Sache an das SEM beantragt werde. Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle

Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung ist so abzufassen, dass der oder die Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

4.1 Im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs zu den Ergebnissen der Botschaftsabklärung teilte das SEM dem Beschwerdeführer mit, bezüglich der eingereichten Dokumente ergebe sich Folgendes: "Es finden sich handschriftliche Einträge, die mit einem Dokument dieses Typus nicht vereinbar sind; Die Unterschrift, dass die Vorladung entgegengenommen wurde, ist fälschlich bzw. nicht vorschriftsgemäss aufgeführt; [d]ie aufgeführte Verfahrensnummer ist mit dem zur Frage stehenden Jahr nicht vereinbar." Im angefochtenen Entscheid wird die Botschaftsabklärung mit ebendiesen Worten zusammengefasst.

4.2 Diese knappe Aufzählung ist zu präzisieren. Gemäss Schreiben des Vertrauensanwaltes vom 16. August 2014 könne dieser keine zweifelsfreien Angaben über die Echtheit der Dokumente machen, und dürften die Angaben auf der Empfangsbescheinigung des Dossiers und die Chronologie der Ereignisse nach der Festnahme des Beschwerdeführers in Ordnung sein. Auch die Vereinbarung über die Annahme einer Bürgschaft sei, abgesehen von den Zweifeln bezüglich der handschriftlichen Anmerkungen, in Ordnung. Auf der Vorladung sei die Unterschrift falsch respektive auf dem falschen Exemplar der Vorladung angebracht worden, und die dort vermerkte Verfahrensnummer scheine mit dem fraglichen Jahr und der Gerichtskammer nicht übereinzustimmen. Ein solche Formulierung und Tonalität käme den Aussagen im besagten Schreiben wesentlich näher.

4.2.1 Einerseits ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Inhalt der Botschaftsabklärung nicht nur verkürzt wiedergegeben und auf die negativen Punkte reduziert hat, sondern sich zudem irreführender Formulierungen bediente. So war für den Beschwerdeführer nicht erkennbar, auf welches Dokument und welche handschriftlichen Einträge sich die Feststellung, die Einträge seien mit diesem Dokumententypus nicht vereinbar, bezog. Die Aussage, die aufgeführte Verfahrensnummer sei mit dem fraglichen Jahr nicht vereinbar, lässt ebenfalls nicht erkennen, dass sich die entsprechende Feststellung des Vertrauensanwalts ausschliesslich auf die gerichtliche Vorladung bezog. Aus den bekanntgegebenen Informationen ergibt sich somit kein nachvollziehbares Ergebnis der Abklärungen, mit welchem sich der Beschwerdeführer sachgerecht hätte auseinandersetzen können. Mithin kann nicht gesagt werden, dass ihm der wesentliche Inhalt des Botschaftsberichts zur Kenntnis gebracht worden sei. Angesichts der legitimen öffentlichen Geheimhaltungsinteressen stellt es zwar grundsätzlich keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, dass die Abklärungsergebnisse nur teilweise und in zusammenfassender Übersetzung ins Deutsche offengelegt werden. Vorliegend wurden die Ergebnisse indessen in derart oberflächlicher und ungenauer Weise zur Kenntnis gebracht, dass dem Beschwerdeführer eine adäquate Stellungnahme nicht möglich war. Damit wurde sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

4.2.2 Andererseits ergibt sich entgegen der nicht weiter begründeten Folgerung der Vorinstanz aus der Botschaftsabklärung nicht, dass

die vorgebrachten Verfolgungsmassnahmen in ihrer Gesamtheit unglaublich sind. Soweit die Zweifel des Vertrauensanwaltes handschriftliche Anmerkungen oder eine fälschlicherweise respektive unnötigerweise angebrachte Unterschrift anbelangen, ist nicht auszuschliessen, dass diese nachträglich - allenfalls im Hinblick auf die Einreichung der Dokumente im Asylverfahren - angefügt wurden. Daraus lässt sich, wie in der Beschwerde zu Recht moniert wird, jedoch nicht ableiten, es handle sich um gefälschte Dokumente. Aufgrund der genannten Unstimmigkeiten bezüglich der Verfahrensnummer auf der Vorladung scheinen zwar Zweifel an deren Echtheit angebracht. Mangels konkreter Angaben, inwiefern die Verfahrensnummer nicht mit dem Jahr übereinstimmt respektive zu welchem Jahr die Verfahrensnummer denn passen würde, können die Unstimmigkeiten jedoch nicht nachvollzogen und damit auch nicht überprüft - bestätigt oder widerlegt - werden. In der angefochtenen Verfügung finden sich ausser den erwähnten drei Punkten aus der Botschaftsabklärung keine Erwägungen zur Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers oder allenfalls zu seiner persönlichen Unglaubwürdigkeit. Es wird einzig festgehalten, die Erklärungen des Beschwerdeführers vermöchten die Unstimmigkeiten nicht aufzulösen, und argumentiert, da die Verfolgungsmassnahmen nicht geglaubt werden, sei auch nicht glaubhaft, dass er als Folge derselben bedroht, vom (...) -Team ausgeschlossen und mit einem Studienverbot belegt worden sei. Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Vorbringen des Beschwerdeführers ist nicht erkennbar, womit auch eine sachgerechte Anfechtung der Verfügung erschwert wurde. Die Vorinstanz hat damit den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör auch dadurch verletzt, indem sie sich ungenügend mit seinen Vorbringen auseinandergesetzt und die angefochtene Verfügung ungenügend begründet hat.

E. 5

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Regel reformatorisch, ausnahmsweise jedoch weist das Gericht die Sache mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück (Art. 61 Abs. 1 VwVG). Hat die Vorinstanz prozessuale Ansprüche der beschwerdeführenden Person verletzt, führt dies grundsätzlich zur Kassation der Verfügung und Rückweisung der Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz, obwohl unter bestimmten Umständen - bei bloss leichten Verletzungen der prozessualen Ansprüche - eine Heilung des Mangels in einem reformatorischen Entscheid möglich ist. Die von der Vorinstanz begangenen Verletzungen des rechtlichen Gehörs sind als schwerwiegend einzustufen, weshalb eine Heilung auf Beschwerdeebene nicht in Betracht kommt. Die angefochtene Verfügung ist daher zu kassieren.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Beschwerdedossier, welches eine Vielzahl von im Beschwerdeverfahren erstmals eingereichten Beweismitteln - namentlich zur geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeit des Beschwerdeführers - enthält, ist zusammen mit dem vorinstanzlichen Dossier ans SEM zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf den Hinweis in der Beschwerde, es seien bisher Fr. 1210.- in Rechnung gestellt worden, und unter Berücksichtigung der beiden weiteren kurzen Eingaben ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1600.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteueranteil) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.